



Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: Bmstr. Ing. Unger/Pinegger

Tel.Nr. 0676/846155-460

e-mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

homepage: www.baernbach.gv.at

Bärnbach, am 26.05.2023

Betrifft: Aufhebung als Aufschließungsgebiet, Erklärung zu vollwertigem Bauland – Beschluss
gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010

Kundmachung

gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung

Die Stadtgemeinde Bärnbach hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023. gem. den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 84/2022, die Aufhebung der Grdst. Nr. 1028/32, 1028/33, 1028/34, 1028/35, 1028/36, und 1028/37 und 1024/2 (jew. Teilfl.), alle KG 63322 Hochtregist, als Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet WA (10a) beschlossen.

Als fehlende Aufschließungserfordernisse wurden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010 idGf die rechtlich gesicherte und ausreichend dimensionierte äußere Anbindung, die infrastrukturelle Erschließung, die Parzellierung/Grenzänderung, die Prüfung der Untergrundsituation sowie die geordnete Ableitung der Oberflächenwässer festgelegt. Des Weiteren ist die Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

Nach nunmehriger Erfüllung der Aufschließungserfordernisse werden die Grundstücke zu vollwertigem Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 erklärt.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Jochen Bocksrucker

Stadtgemeinde Bärnbach